

Amtsgericht Ratzeburg
16 K 10/15

Beschluss
Ausfertigung
(Terminsbestimmung)

Ratzeburg, 08.12.2016

Folgender Grundbesitz

eingetragen im Grundbuch von	Blatt
Wentorf A.S.	126

unter laufender Nummer 9 des Bestandsverzeichnisses soll am

Wochentag, Datum und Uhrzeit	Raum	Stock	im Gerichtsgebäude
Dienstag, 14.03.2017 um 09:30 Uhr	Saal I	EG	Herrenstraße 11 (Zufahrt Wasserstr.) 23909 Ratzeburg

im Wege der Teilungsversteigerung versteigert werden.

Im o.g. Grundbuch ist unter laufender Nummer 9 des Bestandsverzeichnisses folgendes Grundstück verzeichnet: Gemarkung Wentorf A.S., Flur 002, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, Dörpstraat, 1571 m² und Gemarkung Wentorf A.S., Flur 002, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Dörpstraat 43, 673 m².

Das Grundstück, gelegen Dörpstraat 43 in 23898 Wentorf mit einer Gesamtgröße von 2244 m² ist bebaut mit einem um 1938 erbauten, teilunterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss mit einer Wohnfläche von rd. 181 m² sowie einem 1973/1985 erbauten, nicht unterkellerten, kleinem Einfamilienhaus mit zwei Schuppen mit einer Wohnfläche von rd. 44 m². Das Objekt befindet sich in einem baujahresbedingt modernisierungsbedürftigen Zustand. Nähere Einzelheiten über das Objekt können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts (9:00-12:00 Uhr) eingesehen werden kann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 180.000,00 EUR der Wert für jeden einzelnen Miteigentumsanteil ist festgesetzt worden auf 90.000,00 EUR.


Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Kell, Rechtspflegerin

Ausgefertigt:


Belitz, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

